

AUSNAHMESITUATION CORONA 2020 4. VERBANDSINFORMATION

Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den Schweizer Musikschulen

Basel, 30. April 2020/ergänzt 4. Mai 2020

Geschätzte Vorstände der Kantonalverbände
Geschätzte Musikschulleitende
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat im Rahmen der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den obligatorischen Schulen am 29. April 2020 die Rahmenbedingungen zum Schutzkonzept der Schulen verabschiedet. Im Rahmen dieses Entscheids dürfen auch die Schweizer Musikschulen, unter Einhaltung der Grundprinzipien des Bundes, den Präsenzunterricht teilweise am 11. Mai 2020 wieder aufnehmen. Dies ist für uns alle eine sehr erfreuliche Nachricht, auch wenn damit einige Herausforderungen verbunden und wohl auch noch nicht ganz alle Fragen geklärt sind.

Die Bestimmungen der *Verordnung 2 zur Bekämpfung des Coronavirus 2, Änderung vom 29. April 2020* sowie die *Grundprinzipien des Bundes für die obligatorische Schule* gelten auch für alle Schweizer Musikschulen und dienen als Grundlage für die Organisation lokal angepasster Schutzmassnahmen. Wir bitten explizit um aufmerksame Kenntnisnahme der Originaldokumente des Bundes (<https://www.edk.ch/dyn/33045.php>). Weiter sind allfällige weitere Massnahmen Ihres Kantons zu beachten.

Ergänzende Erläuterungen zu den Lockerungsmassnahmen und den Grundprinzipien zuhanden der Musikschulen:

1. Die Einhaltung der **vom Bund genannten Grundprinzipien** fördert den aktuell möglichst regulären Betrieb an Schulen und Musikschulen und gewährleistet den bestmöglichen Schutz aller Beteiligten. Wir empfehlen daher die kontinuierliche Absprache zwischen Volksschule und Musikschule zu lokalen Schutzmassnahmen, insbesondere wenn die Musikschule in Räumlichkeiten der Volksschule untergebracht ist.



2. Geltungsbereich Musikunterricht

- An Musikschulen kann der Präsenzunterricht ab 11. Mai für die Schüler*innen der obligatorischen Schulstufen (Primar- und Sekundarstufe I) und für Jugendliche der Sekundarstufe II (Gymnasien, Fachmittelschulen, Berufsschulen) wieder angeboten werden unter Berücksichtigung der Schutzregeln.
- Der Unterricht im Erwachsenenbereich darf ebenfalls unter denselben Bedingungen wieder aufgenommen werden. Bei Senior*innen ist an die eigene Verantwortung zu appellieren.
- Es sind Präsenzangebote im Bereich des Einzelunterrichts und des Gruppen- sowie Ensembleunterrichts mit bis zu 4 Lernenden möglich (Einhaltung der 5 Personen Regel, einschliesslich Lehrperson).
- Für die Unterrichtsangebote mit Blasmusikinstrumenten und Gesang sind gemäss den Grundprinzipien des BAG strengere Distanzregeln einzuhalten (min. 3 Meter). Alle weiteren Fächer dürfen ohne fachspezifische Auflagen in Präsenz unterrichtet werden, aber die regulären Hygiene- und Distanzregeln sind stets zu beachten.
- In den Volksschulunterricht integrierte Angebote, wie z.B. musikalische Grundausbildung und Klassenmusizieren, bedürfen der Absprache mit der Volksschule.

Bitte beachten Sie, dass folgende Angebote weiterhin für den Präsenzunterricht untersagt bleiben:

- Musikunterricht in Gruppen und Ensembleunterricht mit Beteiligung von mehr als 5 Personen (d.h. mehr als 4 Musikschüler*innen plus 1 Lehrperson).
- Angebote für Grossensembles, Chöre, Bands und Orchester
- Veranstaltungen wie Vorspielstunden, Instrumentenvorstellung im herkömmlichen Sinn und Konzerte

3. Sicherstellen von Informations-, Präventions- und Aufklärungsangeboten an der Musikschule

- Die Sensibilisierung von Schüler*innen und Lehrpersonen soll mittels der Plakate des Bundesamtes für Gesundheit BAG (<https://bag-coronavirus.ch/downloads/>) gut sichtbar auf Augenhöhe in der Musikschule erfolgen.
- Schulleitung und Lehrpersonen leben die Verhaltens- und Hygieneregeln der Grundsätze vor und sorgen dafür, dass auch die Schüler*innen vor und nach dem Musikunterricht die Hände waschen (Seife und Wasser genügen). Beachten Sie in den Vorbereitungen die Wege von und zu den Waschstationen und vermeiden Sie Ansammlungen von Schüler*innen.
- Instrumente, die von mehreren Personen benützt werden im Verlauf des Tages, sind mit Desinfektionsmittel oder Desinfektionstüchern jeweils zwischen den Lektionen zu reinigen.

4. Räumlichkeiten

- Es sind genügend grosse Unterrichtsräume zu wählen, da der Sicherheitsabstand von 2 Metern grundsätzlich während des ganzen Unterrichts einzuhalten ist. Auf der Grundlage von Vorgaben und Standards in anderen Arbeitsbereichen empfehlen wir den Raumbedarf (ohne Mobiliar) pro Person mit mind. 4m² zu berechnen.
- Für Unterrichtsangebote mit Blasinstrumenten und Gesang ist auf grössere Räume zu achten, da der Abstand zwischen den Personen min. 3 Meter betragen muss.

- Bei knappen Raumverhältnissen können notfalls Plexiglaswände Abhilfe schaffen, wie dies in anderen Branchen auch empfohlen wird. Räume unter 8m² sind nicht zu empfehlen. Sollten keine geeigneten Räume zur Verfügung gestellt werden können, soll die Weiterführung des Fernunterrichts ermöglicht werden.
- Die Reinigung der Räume, insbesondere der Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer und WCs, ist intensiver und häufiger einzuplanen.
- Die Räume sind regelmässig und gut zu lüften.

5. Arbeitsrechtliche und versicherungsrechtliche Vorgaben

- Es ist Aufgabe der Musikschule als Arbeitgeberin, den Arbeitnehmenden einen sicheren Arbeitsplatz zu gestalten. Dies ist besonders bei gefährdeten Personen zu beachten, für die entsprechende Lösungen (z.B. Weiterführung des Fernunterrichtes) zu finden sind.
- Es gilt kein Arbeitsverbot für Lehrpersonen mit Risikofaktoren. Eine Arbeitsdispensierung bedingt ein Arztzeugnis.
- Für Versicherungsnehmende über den VMS-Rahmenvertrag mit der AXA (Auskunft AXA):
 - Bei Erkrankung: die AXA übernimmt das Taggeld für die Arbeitsunfähigkeit infolge einer Corona Erkrankung, unabhängig davon, ob die erkrankte Person einer Risikogruppe angehört. Während einer Quarantänemassnahme wird kein Taggeld übernommen, sofern die Person keine Symptome zeigt. Hierfür ist die EO zuständig.
 - Wenn Nichteinhalten der Gesundheitsvorkehrungen für die Risikopersonen seitens des Arbeitgebers zu Nichterscheinen von Arbeitnehmenden führt, wird kein Taggeld bezahlt. Im rechtlichen Sinne liegt hier keine Arbeitsunfähigkeit vor.

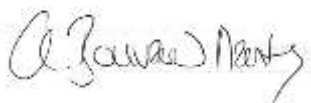
Wir hoffen, diese Informationen sind Ihnen dienlich zur weiteren Vorbereitung der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts in Ihren Kantonen, an Ihren Musikschulen. Wir stehen Ihnen bei Fragen, die wir auch bei Bedarf mit dem BAG klären, gerne zur Verfügung. Melden Sie sich unter info@musikschule.ch.

Wir bedanken uns für Ihr engagiertes Wirken und die Unterstützung der schrittweisen Wiederaufnahme der gewohnten Arbeit an den Musikschulen. Wir wünschen Ihnen einen wohlklingenden und sicheren Wiedereinstieg!

Blieben Sie gesund und tragen Sie Sorge zu sich!

Freundliche Grüsse

Verband Musikschulen Schweiz VMS



Christine Bouvard Marty
Präsidentin



Valentin Gloor
Vizepräsident